

Allgemeine Einkaufsbedingungen für informationstechnische Leistungen – AEB-IT der Feldbinder Gruppe (FFB)

bestehend aus der Feldbinder Spezialfahrzeugwerke GmbH, Wittenberger Vertriebs GmbH & Co. KG und STA Silo- und Tankanhänger Service GmbH, Stand 01.07.2008

1. Gegenstand und Definition, Vertragsschluss

- 1.1 Diese AEB-IT gelten für alle Verträge, Bestellungen und Aufträge, bei denen durch die Feldbinder Gruppe, hier auch FFB genannt, informationstechnische Leistungen beauftragt wurden. Der Auftragnehmer von der Feldbinder Gruppe wird in diesen AEB-IT als „AN“ bezeichnet.
- 1.2 Informationstechnische Leistungen im Sinne dieser AEB-IT sind die Entwicklung, Ausführung und praktische Einführung von Computersoftware und/oder Computerhardware einschließlich Beratung, insbesondere:
 - Organisations- und sonstige Studien, Gutachten,
 - Erstellung von Lasten- und Pflichtenheften, Anforderungsspezifikationen und Konzepten,
 - Realisierung sowie Änderung und Ergänzung von Programmen
 - Überlassung und Anpassung von Standardprogrammen,
 - Schulung, Wartung und Pflege
- 1.3 Allen Aufträgen, Bestellungen und Vereinbarungen über den Einkauf von informationstechnischen Waren und Dienstleistungen durch FFB liegen ausschließlich diese AEB-IT zugrunde. Entgegenstehenden AGB des AN wird ausdrücklich widersprochen. Ergänzend gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 1.4 Bestellungen, Vereinbarungen und Änderungen des Vertrages sind nur verbindlich, wenn sie von FFB schriftlich oder in elektronischer Form erteilt oder bestätigt werden.
- 1.5 Der AN hat die Vertragsanbahnung und den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln. Er darf FFB nur mit schriftlicher Zustimmung Dritten gegenüber als Referenz benennen.

2. Preise

- 2.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich jeweils zuzüglich Umsatzsteuer frei Verwendungsstelle sowie inklusive etwaiger Spesen, Anfahrtskosten, Kosten für Material und Benutzung von Testanlagen.
- 2.2 Die Anerkennung von Mehr- oder Minderlieferungen oder Teilleistungen steht im Ermessen von FFB.
- 2.3 Für die Auslegung der Handelsklauseln gelten die zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen INCOTERMS.
- 2.4 Ist ein Gesamtpreis vereinbart und wird nach Vertragsabschluss eine Änderung der Leistungen vereinbart, die zu einer Minderung des Leistungsumfanges führen, wird auf der dem Vertragspreis zugrundeliegenden Preisbasis unter Berücksichtigung der Minderkosten ein geänderter Gesamtpreis vereinbart. Entsprechendes gilt für den Fall einer nach Vertragsabschluss vereinbarten Erhöhung des Leistungsumfanges, wenn der AN vor Vereinbarung einer solchen Änderung auf das Erfordernis einer Preiserhöhung schriftlich hingewiesen hat.

3. Fachliche Bedenken des ANs

Erkennt der AN, dass die Leistungsbeschreibung von FFB - etwa Konzepte, Pflichtenhefte, sonstige Aufgabenstellungen oder Vorgaben - objektiv nicht ausführbar, fehlerhaft oder unklar ist, hat er dies FFB unverzüglich und fachlich begründet schriftlich mitzuteilen.

4. Änderung der Leistung

- 4.1 Wünscht FFB nach Vertragsabschluss eine Änderung der vereinbarten Leistung, ist der AN zur Berücksichtigung der gewünschten Änderung bei der Erbringung seiner Leistung gemäß den Bestimmungen dieser **Ziffer 4** verpflichtet, es sei denn, dies ist dem AN im Hinblick auf seine betriebliche Leistungsfähigkeit nicht zumutbar und er teilt dies FFB unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Werktagen nach Zugang des Änderungsverlangens, schriftlich mit.
- 4.2 Ansonsten hat der AN innerhalb von 5 Werktagen nach Zugang des Änderungsverlangens schriftlich mitzuteilen, ob die von FFB gewünschte Änderung Auswirkungen auf die vereinbarte Vergütung und Ausführungsfrist hat; ergeben sich Auswirkungen, sind diese zu begründen.
- 4.3 Ist zur Frage der Realisierbarkeit einer gewünschten Änderung oder zu deren Auswirkung, insbesondere auf die vereinbarte Vergütung und Ausführungsfrist, eine umfangreiche Prüfung erforderlich, hat der AN dies innerhalb der in **Ziffer 4.2** genannten Frist unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Prüfungsdauer schriftlich mitzuteilen. Die Durchführung einer solchen Prüfung bedarf einer gesonderten Vereinbarung.
- 4.4 Bis zum Zustandekommen einer Vereinbarung über die Durchführung einer Prüfung gemäß **Ziffer 4.3** oder über die von dem FFB verlangte Änderung sind die Leistungen nach den vor dem Änderungsverlangen geltenden vertraglichen Vereinbarungen durchzuführen, sofern nicht eine Unterbrechung gemäß **Ziffer 5** verlangt wird.

5. Unterbrechung der Durchführung des Vertrages

- 5.1 Im Fall eines Änderungswunsches von FFB bzw. einer Mitteilung des AN gemäß **Ziffer 4.1** bzw. **4.2** sind beide Parteien berechtigt, zu deren Prüfung eine angemessene Unterbrechung der Durchführung aller oder einzelner Leistungen zu verlangen. Die Dauer der Unterbrechung richtet sich nach dem Umfang des Änderungswunsches bzw. der Auswirkungen eines Änderungswunsches, maximal jedoch 5 Werktage ab Mitteilung an die jeweils andere Partei.
- 5.2 Erkennt der AN, dass die Fortsetzung der Arbeiten auf der Grundlage der bestehenden Vorgaben zu unverwertbaren Ergebnissen führen würde, hat er dies FFB ebenfalls unverzüglich schriftlich mitzuteilen, auch wenn FFB keine Unterbrechung verlangt.
- 5.3 Sollte im Einzelfall die Notwendigkeit einer längeren Unterbrechung der Vertragsdurchführung bestehen, können die Parteien dies einvernehmlich vereinbaren. Über die Auswirkungen einer solchen Unterbrechung ist zwischen den Vertragspartnern eine angemessene Vereinbarung zu treffen.
- 5.4 Die vereinbarten Ausführungsfristen verändern sich um die Dauer der Unterbrechung.
- 5.5 Das Recht des AN, für in sich abgeschlossene, vertragsgemäße Teilleistungen Abschlagszahlungen zu verlangen, bleibt unberührt, ebenso wie das gesetz-

liche Kündigungsrecht von FFB.

6. Mitwirkung der FFB

- 6.1 FFB wird dem AN alle für die Vertragsdurchführung erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen und die für die Durchführung des Vertrages erforderlichen Entscheidungen unverzüglich treffen.
 - 6.2 Soweit Leistungen projektbedingt im Betrieb der FFB durchzuführen sind, stellt FFB die erforderlichen Arbeitsräume, Rechnerzeit und Programme zu den üblichen Geschäftszeiten unentgeltlich zur Verfügung. Die Arbeiten des AN dürfen dabei den Betrieb von FFB nicht mehr als unvermeidlich behindern.
 - 6.3 Der AN wird FFB schriftlich und detailliert zur Einhaltung ihrer Mitwirkungspflicht auffordern, soweit FFB dieser nicht von sich aus nachkommt und der AN sich hierdurch in der vertragsgemäßen Durchführung seiner Leistungen behindert sieht.
- ### 7. Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern
- 7.1 Der AN und FFB benennen je eine fachkundige Person und deren Stellvertreter, die während der Durchführung des Vertrages als Ansprechpartner zur Verfügung stehen und befugt sind, die erforderlichen Entscheidungen zu treffen oder diese unverzüglich herbeizuführen. Ein Wechsel dieser Personen ist dem Vertragspartner unverzüglich mitzuteilen.
 - 7.2 FFB ist berechtigt, jederzeit Einblick in die Durchführung der Leistungen und Erläuterung des Arbeitsfortschritts zu verlangen.
 - 7.3 Je nach Art und Umfang des Projekts werden die Vertragspartner in regelmäßigen Zeitabständen zusammenkommen, um den Projektfortschritt festzustellen und anstehende Fragen zu erörtern. Inhalt und Ergebnis der Besprechungen sind in einem von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnenden Protokoll festzuhalten.
 - 7.4 Stellt sich im Hinblick auf vereinbarte Zwischen- oder Fertigstellungstermine ein zu geringer Arbeitsfortschritt heraus, zeigen sich Mängel oder ergibt sich eine im Verhältnis zum Arbeitsfortschritt unverhältnismäßige Inanspruchnahme der Hardware oder sonstiger IT-technischer Ressourcen, der FFB, ist der AN auf Verlangen von FFB verpflichtet, ohne Zusatzkosten für FFB unverzüglich Abhilfe zu schaffen, soweit der AN dies zu vertreten hat.

8. Mitarbeiter des AN, Unterauftragnehmer

- 8.1 Das fachliche und disziplinarische Weisungsrecht über die Mitarbeiter des AN obliegt diesem. Dies gilt auch dann, wenn Vertragsleistungen projektbedingt im Betrieb der FFB durchzuführen sind. Muss ein vom AN zur Vertragsdurchführung eingesetzter Mitarbeiter aus von FFB nicht zu vertretenden Gründen durch einen anderen Mitarbeiter ersetzt werden, geht die Einarbeitungszeit zu Lasten des AN.
- 8.2 Der AN darf Unterauftragnehmer nur nach schriftlicher Zustimmung von FFB einsetzen.

9. Abrechnung bei Kündigung wegen Vertragsverletzung

Kündigt FFB den Vertrag wegen einer Vertragsverletzung des AN, werden die erbrachten Leistungen nur insoweit vergütet, als FFB sie bestimmungsgemäß verwenden kann. Ein FFB zu ersetzender Schaden wird bei der Abrechnung berücksichtigt.

10. Termine, Verzögerungen

- 10.1 Erkennt der AN, dass die vereinbarten Termine nicht eingehalten werden können, hat er FFB unverzüglich zu informieren. Die Verpflichtung zur Einhaltung der vereinbarten Termine bleibt unberührt, ebenso wie die aus einer Nichteinhaltung resultierenden Rechte von FFB.
- 10.2 Bei Überschreitung eines Fälligkeitstermins für die Leistungen des AN stehen FFB die gesetzlichen Rechte zu. Insbesondere kann FFB bei Verzug des AN nach ergebnislosem Ablauf einer von ihr gesetzten angemessenen Nachfrist die noch nicht erbrachte Leistung zu Lasten des AN selbst durchführen oder durch Dritte durchführen lassen und/oder etwaige weitere Verzögerungs- oder Begleitschäden vom AN ersetzt verlangen.
- 10.3 Des Weiteren kann FFB unter den vorgenannten Voraussetzungen vom Vertrag zurücktreten. Bei Dienstleistungsverträgen tritt an die Stelle des Rücktritts ein Recht zur außerordentlichen Kündigung. Das Recht von FFB, Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt.
- 10.4 Sind für die Durchführung der Leistungen gemäß **Ziffer 10.2** Unterlagen erforderlich, die der AN in Besitz hat, hat er diese FFB unverzüglich zu übergeben; falls Schutzrechte entgegenstehen, ist der AN verpflichtet, unverzüglich eine entsprechende Freistellung von diesen Rechten zu verschaffen.
- 10.5 Eine bis zum Zeitpunkt des Rücktritts oder der Kündigung verwirkte Vertragsstrafe bleibt unberührt.
- 10.6 Ist eine Vertragsstrafe vereinbart, wird diese fällig, wenn der AN mit der Einhaltung des mit der Vertragsstrafe belegten Termins in Verzug gerät. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, werden pro Kalendertag des Verzuges 0,2%, maximal insgesamt 5% des Gesamtauftragswertes berechnet. FFB wird die Vertragsstrafe spätestens bei der Schlusszahlung geltend machen. Die Möglichkeit der Geltendmachung eines höheren Schadens wird dadurch nicht ausgeschlossen, dabei ist die Vertragsstrafe anzurechnen.

11. Lieferung, Fertigstellung der Leistungen, Prüfung, Abnahme

- 11.1 Soweit eine Überlassung von Software vereinbart ist, erfolgt diese durch Übergabe körperlicher Vervielfältigungsstücke.
- 11.2 Der AN teilt FFB die Fertigstellung der Leistungen schriftlich mit. FFB prüft die Leistungen. Hierfür kann FFB eine angemessene Prüffrist in Anspruch nehmen. Ergibt die Prüfung die Vertragsgemäßheit der Leistungen, erklärt FFB nach Maßgabe der folgenden Regelungen die Abnahme.
- 11.3 Bei Freigabe oder Abnahme von Teilleistungen wird die Gesamtheit der Leistungen erst mit der auf das vertragsgemäße Zusammenwirken aller Teilleistungen bezogenen Gesamtabnahme durch FFB abgenommen.
- 11.4 Der AN installiert die fertig gestellten Programme auf der vereinbarten Rechnerplattform betriebsbereit und stellt FFB zu diesem Zeitpunkt alle zur

Allgemeine Einkaufsbedingungen für informationstechnische Leistungen – AEB-IT der Feldbinder Gruppe (FFB)

bestehend aus der Feldbinder Spezialfahrzeugwerke GmbH, Wittenberger Vertriebs GmbH & Co. KG und STA Silo- und Tankanhänger Service GmbH

vertragsgemäßen Fertigstellung seiner Leistungen gehörenden Unterlagen, einschließlich einer ordnungsgemäßen Dokumentation, zur Verfügung.

- 11.5 Der betriebsbereiten Installation folgt eine Testphase, während der AN und FFB gemeinsam die Übereinstimmung der Programme mit den vereinbarten Vorgaben - insbesondere Funktionalität und Leistungsverhalten - prüfen. Der AN ist verpflichtet, während der Testphase geeignete Mitarbeiter in angemessenem zeitlichen Umfang unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- 11.6 Die Dauer der Testphase und die Testkriterien werden im Vertrag vereinbart. Werden während der Vertragsdurchführung Änderungen der Leistungen vereinbart, sind die Testkriterien entsprechend zu ändern. Während der Testphase auftretende Fehler wird der AN unverzüglich beseitigen und das Ergebnis im Testverlauf nachweisen.
- 11.7 Nach erfolgreichem Abschluss der Testphase erklärt FFB die Abnahme. Die Testphase ist erfolgreich, wenn die Programme mit den vereinbarten Vorgaben übereinstimmen.
- 11.8 Endet die Testphase ganz oder teilweise nicht erfolgreich, ist FFB berechtigt, die Abnahme zu verweigern. Im Fall der Abnahmeverweigerung sind die aufgetretenen Fehler vom AN unverzüglich zu beseitigen. Nach Meldung der Fehlerbeseitigung findet eine Wiederholung der Testphase statt. Die Kosten der Wiederholung - mit Ausnahme der Personalkosten der FFB - trägt der AN.
- 11.9 Die Abnahmeerklärung der FFB erfolgt schriftlich.

12. Gewährleistung

- 12.1. Die Leistungen müssen den vereinbarten Vorgaben sowie den einschlägigen Richtlinien und Fachnormen entsprechen.
- 12.2. Während der Gewährleistungsfrist gerügte Mängel hat der AN nach Aufforderung durch FFB unverzüglich und unentgeltlich zu beseitigen. Bezüglich FFBs Mitwirkungspflicht gilt **Ziffer 6** entsprechend.
- 12.3. Programmfehler, die sich innerhalb einer im Hinblick auf die Auswirkungen des Fehlers angemessenen kurzen Frist nicht beseitigen lassen, sind durch eine für FFB zumutbare Umgehung vorläufig zu beheben; die Verpflichtung zur endgültigen Beseitigung bleibt unberührt. Die Dokumentation ist entsprechend der Fehlerbeseitigung zu korrigieren.
- 12.4. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Abnahme.
- 12.5. Bei Nacherfüllung beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen, soweit es sich um eine Nachlieferung handelt; bei Nachbesserungen beginnt eine neue Gewährleistungsfrist mit der Abnahme dieser Lieferungen und Leistungen zu laufen, soweit es sich um denselben Mangel oder die Folgen einer mangelhaften Nachbesserung handelt. Eine neue Gewährleistungsfrist bei Mängelbeseitigungsmaßnahmen beginnt nicht zu laufen, wenn der AN nicht zur Mängelbeseitigung verpflichtet war und hierauf ausdrücklich schriftlich hingewiesen hat.
- 12.6. Für Leistungen, deren Einsatz an bestimmte betriebliche Vorgänge der FFB oder ihres Kunden gebunden ist, kann im Vertrag eine längere Gewährleistungsfrist vereinbart werden. Verzögert sich die Abnahme aus vom AN nicht zu vertretenden Gründen, ist FFB bereit, eine angemessene maximale Gewährleistungsfrist zu vereinbaren.
- 12.7. Die Gewährleistungsfrist verlängert sich um die Dauer der durch die Mangelbeseitigung verursachten Unterbrechung der Nutzung der Vertragsleistung.
- 12.8. Der Gewährleistungsanspruch verjährt 6 Monate nach Meldung des Mangels durch FFB, frühestens jedoch mit Ablauf der Gewährleistungsfrist gemäß **Ziffer 12.4**.
- 12.9. Ist der AN mit der Mangelbeseitigung in Verzug, kann FFB nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist zur Nacherfüllung den Mangel zu Lasten des AN selbst beseitigen oder durch Dritte beseitigen lassen (Selbstvornahme). FFB kann vom AN für die zur Beseitigung des Mangels erforderlichen Aufwendungen Vorschuss verlangen. Daneben kann FFB ihre sonstigen gesetzlichen Mängelansprüche geltend machen, insbesondere auf Minderung, Rücktritt, und/oder Schadensersatz. Im Falle der Selbstvornahme gilt **Ziffer 10.4** entsprechend.
- 12.10. Mängel, die auf die Leistungsbeschreibung oder sonstige Vorgaben von FFB zurückzuführen sind, werden von der Gewährleistungsverpflichtung des AN nicht erfasst; dies gilt nicht, soweit der AN seine Hinweispflicht gemäß **Ziffer 3** verletzt hat.

13. Datenschutz

Der AN darf für die Durchführung der Vertragsleistung nur Personen einsetzen, die von ihm gemäß BDSG auf das Datengeheimnis verpflichtet worden sind. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass alle von ihm mit der Bearbeitung oder Durchführung des Vertrages betrauten Personen die Bestimmungen des BDSG beachten. Der AN hat die nach dem BDSG erforderlichen Datensicherungsmaßnahmen zu gewährleisten und wird FFB auf deren Anforderung die zur Auftragskontrolle nach dem BDSG erforderlichen Auskünfte und Nachweise zur Verfügung stellen.

14. Geheimhaltung

- 14.1 Der AN ist verpflichtet, alle ihm durch FFB zur Kenntnis gelangenden Informationen (z. B. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Daten sowie deren Ablauf und Ergebnisse, sonstige technische oder kaufmännische Informationen jeder Art) vertraulich zu behandeln und nur zur Durchführung des Vertrages zu verwenden. Dritten dürfen die Informationen in keiner Weise zur Kenntnis gebracht werden; hiervon ausgenommen sind Mitarbeiter und sonstige Erfüllungsgehilfen, soweit sie die Informationen zur Durchführung des Vertrages benötigen.
- 14.2 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht auch nach Beendigung des Vertrages. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht nicht hinsichtlich solcher Informationen, die
 - allgemein oder öffentlich bekannt sind oder
 - dem AN durch einen Dritten ohne Verletzung einer Geheimhaltungsverpflichtung zur Kenntnis gelangt sind.
- 14.3. Soweit der AN geheimhaltungspflichtige Informationen in elektronischer Form erhält oder speichert, hat er sie wie personenbezogene Daten entsprechend dem BDSG gegen unbefugten Zugriff zu schützen.
- 14.4. Der AN hat seine Mitarbeiter und sonstige Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedient, entsprechend den vorstehenden Regelungen zur Geheimhaltung zu verpflichten und dafür zu sor-

Stand: 01. Juli 2008

gen, dass die Verpflichtungen auch von ihnen eingehalten werden.

15. Datensicherung

Elektronisch erstellte Leistungen sind vom AN in dem Projektfortschritt entsprechenden Teilergebnissen unter Einbeziehung der dafür erforderlichen Programmumgebung kontinuierlich zu sichern. Die Sicherungskopien sind auszulagern und fachgerecht aufzubewahren.

16. Unterlagen und Programme der FFB

- 16.1 Dem AN von FFB überlassene Unterlagen jeder Art, einschließlich Programme, bleiben Eigentum von FFB. Kopien dürfen nur zur Durchführung des Vertrages angefertigt werden. Originale und Kopien sind sorgfältig für FFB zu verwahren und ihr nach Durchführung des Vertrages zurückzugeben.
- 16.2 Der AN darf die ihm von FFB überlassene Programme nur in dem für die Durchführung des Vertrages erforderlichen Umfang verwenden. Der Umfang der Nutzungsrechte an den Programmen und die sonstigen Nutzungsbestimmungen sind zu berücksichtigen.

17. Nutzungsrechte

- 17.1 An den für FFB entwickelten Programmen oder Teilen von Programmen und an allen sonstigen Leistungsergebnissen erwirbt FFB unwiderruflich ein ausschließliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes, sämtliche Nutzungsarten - einschließlich des Rechts zur Umarbeitung, Vervielfältigung, Änderung, Erweiterung und Einräumung einfacher Nutzungsrechte an Dritte - umfassendes Nutzungsrecht, soweit sich nicht aus den nachstehenden Absätzen eine Einschränkung ergibt.
- 17.2 Stehen dem Erwerb eines Nutzungsrechts gemäß **Ziffer 17.1** Rechte Dritter an in die Leistungen eingegangenen Fremdprogrammen oder sonstigen fremden Leistungsergebnissen entgegen, ist der Umfang des Nutzungsrechts der FFB im Vertrag entsprechend zu vereinbaren.
- 17.3 Der AN bleibt befugt, von ihm bei der Erarbeitung der Leistungsergebnisse verwandte Standardprogramme, Programmbausteine, Werkzeuge und von ihm eingetragenes Know-how weiterhin, auch für Aufträge Dritter, zu nutzen. Eine Vervielfältigung, Bearbeitung oder sonstige Nutzung der für FFB erarbeiteten Leistungsergebnisse und Lösungen, ganz oder in Teilen, ist dem AN nicht gestattet.
- 17.4 Der AN ist verpflichtet, FFB rechtzeitig vor Vertragsschluss darüber zu unterrichten, ob seine Lieferungen und Leistungen „Open Source Software“ enthalten. Open Source Software bezeichnet dabei solche Software, deren Weitergabe an Dritte grundsätzlich lizenzgebührenfrei erfolgt und die von jedem Nutzer bearbeitet werden darf und/oder Dritten in Quellcode-Form offenlegen ist. Enthalten die Lieferungen und Leistungen des AN Open Source Software, so hat der AN mit der Software (i) den Quellcode der verwendeten Open Source Software zu liefern, (ii) eine Auflistung sämtlicher verwendeter Open Source Dateien beizufügen, sowie (iii) eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass durch die bestimmungsgemäße Verwendung der Open Source Software weder die sonstigen Lieferungen und Leistungen des AN noch die Produkte von FFB einem „Copyleft Effect“ unterliegen, wobei Copyleft Effect im Sinne dieser Regelung bedeutet, dass die Open Source Lizenzbedingungen verlangen, dass bestimmte Lieferungen und Leistungen des AN sowie von diesem abgeleitete Werke nur unter die Bedingungen der Open Source Lizenzbedingungen weiter verbreitet werden dürfen.
- 17.5 Zur Veröffentlichung für FFB erstellter Leistungsergebnisse jeder Art - auch in Teilen - ist AN nur nach schriftlicher Zustimmung der FFB berechtigt.

18. Programmcode

- 18.1 Programme werden der FFB in maschinenlesbarem Code überlassen.
- 18.2 Bei für FFB individuell entwickelten Programmen sind diesen außerdem die Quellcodes mit einer Herstelldokumentation zu überlassen. Kopien von Quellcode und Herstelldokumentation sind FFB bei Abnahme zu übergeben u. müssen dem Programmstand bei Beendigung der Testphase entsprechen.
- 18.3 Im Rahmen der Gewährleistung an den Programmen durchgeführte Maßnahmen sind von dem AN unverzüglich in den Quellcode und die Herstelldokumentation aufzunehmen; eine Kopie des jeweils aktualisierten Standes ist FFB unverzüglich zuzusenden.

19. Schutzrechte Dritter

- 19.1 Der AN steht dafür ein, dass die vertragsgemäße Nutzung seiner Leistungen Schutzrechte Dritter nicht verletzt.
- 19.2 Im Verletzungsfall stellt der AN FFB von allen Ansprüchen frei, die Dritte wegen der Schutzrechtsverletzung gegen FFB geltend machen, soweit der AN gegenüber FFB hierfür im Innenverhältnis haftet. Im Verletzungsfall ist der AN außerdem verpflichtet, FFB unentgeltlich entweder das Recht zur vertragsgemäßen Nutzung der betreffenden Leistungen zu verschaffen oder diese so abzuändern, dass die Schutzrechtsverletzung entfällt, die Leistung jedoch gleichwohl vertragsgemäß ist.

20. Zahlung, Abtretungs- und Aufrechnungsverbot

- 20.1 FFB leistet Zahlung nur gegen Rechnung des AN, die gemäß den umsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen zu erstellen ist. Sämtliche von FFB geleisteten Zahlungen sind in der Schlussrechnung aufzuführen.
- 20.2 Zahlungen durch FFB bedeuten keine Anerkennung der Abrechnung.
- 20.3 Der AN kann Rechte und Pflichten aus Verträgen nur mit vorheriger Zustimmung von FFB an Dritte abtreten. § 354a HGB bleibt unberührt.
- 20.4 Das Recht zur Zurückbehaltung und Aufrechnung steht dem AN nur insoweit zu, als die Gegenansprüche des AN unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

21. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 21.1 Erfüllungsort für die Lieferungen und Leistungen des AN ist die Verwendungsstelle, für Zahlungen von FFB der Sitz von FFB.
- 21.2 Gerichtsstand ist Lüneburg, Deutschland. FFB ist berechtigt, den AN auch vor jedem anderen gesetzlich zuständigen Gericht zu verklagen.
- 21.3 Das Vertragsverhältnis sowie etwaige damit in Zusammenhang stehende deliktische Ansprüche unterliegen ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des Wiener UN-Kaufrechtsübereinkommens vom 11. April 1980 (CISG)